



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 54.8 -BIS- Ersatzgeldfrist III**

### **Änderungsbescheid**

**für die  
Errichtung und den Betrieb  
einer Rohrfernleitungsanlage  
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid  
von Köln-Worringen bis nach Krefeld Uerdingen  
der Bayer Material Science AG (BMS)**

**- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -**

**Düsseldorf, den 04. April 2011**

## **A. Entscheidung**

### **1. Feststellung**

Gemäß § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag der BMS (Vorhabensträgerin) vom 26.01.2011 unter Abänderung der im Planfeststellungsbeschluss „für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld Uerdingen der Bayer Material Science AG (BMS) vom 14.02.2007“ durch die Nebenbestimmung 6.2.243, geändert durch Planänderungsbescheid vom 19.12.2008 sowie vom 27.04.2010, getroffenen Regelung das festgesetzte Ersatzgeld nunmehr erst zum 30.04.2012 fällig.

### **2. Planunterlagen**

Diese Feststellung beruht auf der Prüfung der nachstehend aufgeführten Planänderungsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides werden:

- Antragsschreiben vom 26.01.2011
- Erläuterungsbericht von Januar 2011 (2 Seiten).

## **B. Begründung**

### **1. Darstellung der Planänderung**

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan „für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG(BMS)“ festgestellt.

Gemäß der im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss durch die Nebenbestimmung 6.2.221 getroffenen Regelung, müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt sein.

Bei Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses war nach den seinerzeitigen Darlegungen der Vorhabensträgerin der Abschluss der Baumaßnahmen bis Ende

2007 geplant. Dementsprechend wurde in der Nebenbestimmung 6.2.243 die Verpflichtung der Vorhabensträgerin zur Zahlung eines Ersatzgeldes zum 01.01.2009 festgelegt, die sich im Umfang nach den zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der baubegleitenden Nachbilanzierung aller Eingriffe richtet.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der baulichen Ausführung des Vorhabens und der damit verbundenen Verzögerung bei der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 10.12.2008 die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes durch den Änderungsbescheid vom 19.12.2008 auf den 30.04.2010 festgesetzt. Diese Frist wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 11.01.2010 nochmals verlängert und durch Änderungsbescheid vom 27.04.2010 auf den 30.04.2011 festgesetzt.

Entgegen der Annahmen im vergangenen Jahr konnten die Bauarbeiten nicht zum Abschluss gebracht werden. Dementsprechend wurden auch die Kompensationsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt.

Die Vorhabensträgerin hat erklärt, die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig umsetzen zu wollen. Neben den laufenden Arbeiten zur Umsetzung sollen im Winterhalbjahr 2011/2012 die abschließenden Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, sodass daran anschließend die Umsetzungskontrolle durch die Höhere Landschaftsbehörde erfolgen kann.

## **2. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 26.01.2011 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag, die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes auf den 30.04.2012 festzusetzen.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die Höhere Landschaftsbehörde beteiligt.

### **3. Materiellrechtliche Begründung**

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.12.2008 und vom 27.04.2010, festgesetzten Frist zur Zahlung eines Ersatzgeldes handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung der Zahlungsfrist des Ersatzgeldes nicht erheblich. Die in der Nebenbestimmung 6.2.243 getroffene Regelung wird dem Grunde nach nicht geändert. Die Zielrichtung der Regelung bleibt bestehen. Lediglich der festgesetzte Zeitpunkt zur Zahlung des Ersatzgeldes wird verschoben. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Höhere Landschaftsbehörde hat der beantragten Änderung zugestimmt. Die Verlängerung der Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes steht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang. Gemäß § 15 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz gehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Zahlung eines Ersatzgeldes im Range vor. Nur wenn Erstere nicht realisierbar sind, ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Da sich die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen lediglich verzögert hat und die Vorhabensträgerin weiterhin die Realisierung der

Maßnahmen beabsichtigt, bestehen gegen die Gewährung der Fristverlängerung zur Zahlung des Ersatzgeldes keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung nicht berührt.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde daher davon abgesehen, für die beantragte Änderung des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **C. Kostenentscheidung**

Dieser Änderungsbescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei. Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen sind nicht entstanden.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

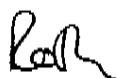
Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**-Planfeststellungsbehörde-**

**Düsseldorf, den 04. April 2011**

Im Auftrag



(Roth)